

S a t z u n g
der Ortsgemeinde Rivenich
zur Änderung der Friedhofssatzung
vom 12. November

Der Gemeinderat von Rivenich hat auf Grund des § 34 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 a – Rasengrabstätten – wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung

- (1) Rasengrabstätten werden als Reihengrabstätten und als Urnenreihengrabstätten vergeben.
- (2) Für die Kenntlichmachung der Grabstätten gilt folgendes:
Auf dem mittig stehenden Obelisken befinden sich Gedenktafeln, die im Falle einer Beisetzung beschriftet werden. Die Beschriftung der Gedenktafeln erfolgt durch die Ortsgemeinde.
- (3) Die einzelnen Grabstellen sind von jeglichem Grabschmuck und Grableuchten frei zu halten. Bei Nichtbeachtung ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstelle auf Kosten des Nutzungsberechtigten räumen zu lassen.
Blumen und Kerzen dürfen an der Stele, auf dem für diesen Zweck eingerichteten Podest, ganzjährig abgestellt werden.
- (4) Die Pflege und das Mähen der Rasenfläche werden für die Dauer der Ruhezeit von der Ortsgemeinde durchgeführt.
Für die Pflegearbeiten des Rasens, die wiederkehrenden Verfüllungen der Gräber, das wiederholte Einsähen und die Beschriftung der Gedenkplatten erhebt die Ortsgemeinde eine Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhezeit.
Die Höhe der Gebühr wird in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung festgelegt.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Rivenich, den 12.11.2015

gez. Peter Knops (S)

Ortsbürgermeister